

- Veranlagung geschieht, ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet oder ihr sechzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- 5) Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung irgend welcher Art erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;
 - 6) Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen.

Besondere Bestimmungen wegen der Klassensteuer.

§. 6.

Die Klassensteuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abminderungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besondern Leistungsfähigkeit einzuschäben sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeiten suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgehilfen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigentümer, Gewerbetreibenden und Kapitalisten, welche von dem aus ihrem Besitzthum, Gewerbe oder Kapitalvermögen ihnen zustehenden Ertrag schon selbständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesamtverhältnissen gleichstehenden Grundpächter und Lohnarbeiter; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Advokaten u., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den obengedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit, sich befinden, deren Gesamteinkommen jedoch noch immer, mehr oder weniger, hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Gemeinden, Kirchen und milde Stif-